



Schichtenvergleich in der Altersvorsorge

Schichtenübersicht

	1. Schicht	2. Schicht		3. Schicht
	Rürup-Rente	Riester-Rente	bAV-Direktversicherung	Private Rente
Förderung bzw. steuerliche Behandlung der Beiträge	Zahlung aus dem Netto 2025 – zu 100% bis max. 29.343,60 EUR für Ledige und bis zu 58.687,20 EUR für Verheiratete absetzbar	Zahlung aus dem Netto Zulagen pro Jahr: Grundzulage 175 EUR Kinder • geb. vor 2008 185 EUR • geb. ab 2008 300 EUR Berufsanfänger 200 EUR einmalig für Personen bis zum 25. Lebensjahr Steuerliche Förderung im Rahmen des Sonderausgabenhöchstbetrages bis max. 2.100 EUR p.a. Es erfolgt eine Günstigerprüfung – wenn der Steuererstattungsanspruch über der Zulagenförderung liegt, erhält der Kunde noch eine Steuererstattung.	Zahlung aus dem Brutto (mit steuerlicher Behandlung nach § 3 Nr. 63 EStG) Steuerfreie Einzahlung pro Jahr max. 8% der BBG-West (96.600 EUR) = 7.728 EUR Förderung Sozialvers.-Beiträge pro Jahr bis 4% der BBG-West = 3.864 EUR	Zahlung aus dem Netto
Rahmenbedingungen Auszahlung	Mit Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit möglich, in der Regel mit Beginn regulärer Altersrente, sofern diese erstmalig nach Vollendung des 62. Lebensjahres ausgezahlt wird	Vertragsförderung bleibt bestehen, wenn: • 60 bis 62 Jahre – nur bei Vertragsabschluss vor 2012 • Vollendung 62. Lebensjahr – jederzeit möglich, in der Regel mit Beginn regulärer Altersrente	Jederzeitige Auszahlung ab dem 62. Lebensjahr möglich	Jederzeitige Auszahlung möglich / steuerlich begünstigt bei Auszahlung ab dem 62. Lebensjahr, wenn der Vertrag mindestens 12 Jahre bestanden hat.
Auszahlungsform	Nur in Form einer lebenslangen Rentenauszahlung	Teilkapitalisierung möglich (30% des Gesamtkapitals/ Verträge vor 2005 abgeschlossen 20%) Restkapital in Form einer lebenslangen Rentenauszahlung	Kapitalauszahlung, bis 30% Teilkapitalisierung mit Restverrentung, lebenslange Rentenauszahlung	Kapitalauszahlung, Teilkapitalisierung mit Restverrentung, lebenslange Rentenauszahlung, zeitlich begrenzte Rentenauszahlung
Förderung bzw. steuerliche Behandlung der Leistungen	Nachgelagerte Besteuerung In 2025 erstmalig ausgezahlte Renten sind zu 16,5% steuerfrei (83,5% steuerpflichtig) Anstieg des steuerpflichtigen Anteils um 0,5% p.a. bis 2058- <i>Ab 2058 ist die erstmalig ausgezahlte Rente zu 100% steuerpflichtig.</i>	Nachgelagerte Besteuerung – der Steuersatz ist abhängig von dem gesamten Einkommen (Leistungen aus Beiträgen, die nicht der staatlichen Förderung unterlagen, sind in Höhe des Ertragsanteils mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.)	Nachgelagerte Besteuerung – der Steuersatz ist abhängig von dem gesamten Einkommen	– Lebenslange Rentenauszahlung unterliegen der Ertragsanteilbesteuerung – Abgekürzte Leibrenten sind einkommensteuerpflichtig ~ Erträge aus Kapitalleistungen sind ebenfalls einkommensteuerpflichtig. Sollte die 12/62. Regelung eingehalten sein, erfolgt die hälftige Gewinnbest.



Schichtenübersicht

	1. Schicht	2. Schicht		3. Schicht
	Rürup-Rente	Riester-Rente	bAV-Direktversicherung	Private Rente
Beleihung	nicht beleihbar	nicht beleihbar		beleihbar
Pfändung	nicht verpfändbar	nicht verpfändbar		verpfändbar
Geldentnahmen	nicht möglich	förderschädlich möglich (Die im Rahmen der Entnahmehöhe geleisteten staatlichen Förderungen – Zulagen und Steuervorteile – müssen zurückgezahlt werden)	nicht möglich	Klassische Beitragsanlage: nur bei eingeschlossener Todesfallleistung möglich, mit Stornokosten Fondsanlage: Nach Ablauf des ersten Jahres gebührenfrei bis zur Höhe des vorhandenen Fondsguthabens
Kapitalisierung zum Vertragsablauf	nicht kapitalisierbar (nur Rentenauszahlung)	teilkapitalisierbar 30 %	Kapitalauszahlung oder Teilkapitalisierung 30 % mit Restverrentung möglich	uneingeschränkt kapitalisierbar
Grundsicherung	In der Ansparphase Insolvenz-/Bürgergeld-sicher	In der Ansparphase Insolvenz-/Bürgergeld-sicher (bei Riester im Rahmen der geförderten Beiträge)		nicht Insolvenz-/Bürgergeld-sicher
Vertragsauflösung	Aufgrund einer Kündigung erfolgt eine Beitragsfreistellung des Vertrages	Kündigung möglich (Die vom Staat geleisteten Förderungen (Zulagen und Steuererstattungen) müssen zurückgezahlt werden)	Aufgrund einer Kündigung erfolgt eine Beitragsfreistellung des Vertrages	Kündigung möglich
Vererbung	Vererbung nur an Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und kindergeldberechtigte Kinder	Nicht schädliche Verwendung – Auszahlung an: Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder kindergeldberechtigtes Kind <ul style="list-style-type: none"> • Übertragung des Kapitals auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag • Umwandlung des Kapitals in eine Hinterbliebenenrente • Bei Kindergeldberechtigten Kindern Umwandlung des Kapitals in eine Hinterbliebenenrente, solange das Kind lebt, max. solange die Kindergeldberechtigung besteht Schädliche Verwendung – Auszahlung an alle anderen als o.g. Erben	Vererbung nur an Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, kindergeldberechtigte Kinder oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährten	uneingeschränkte Vererbung
Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich
Beitragsanlagen	Klassisch mit Ablaufgarantie Klassisch mit Überschüssen in Fonds Fondsanlage mit Kapitalerhalt bis 100 % Fondsanlage	Klassisch mit Ablaufgarantie Klassisch mit Überschüssen in Fonds Fondsanlage mit Kapitalerhalt 100%	Klassisch mit Ablaufgarantie Klassisch mit Überschüssen in Fonds Fondsanlage mit Kapitalerhalt 80 %, 90 % oder 100%	Klassisch mit Ablaufgarantie Klassisch mit Überschüssen in Fonds Fondsanlage mit Kapitalerhalt bis 100 % Fondsanlage